dings auch eine Analogie für unsere Streitfrage gegeben sein möchte.

XIX.

Ueber freie Advocatur.

Von Herrn Hinrichs,
Kreisgerichtsrath in Halle.

Es scheint an der Zeit, wieder einmal auf eine viel erörterte, auch in diesen Blättern (vgl. Bd. 31. S. 474ff., Bd. 44. S. 391ff.) mehrfach beleuchtete Frage zurückzukommen. Die „freie Advocatur" ist, seitdem einer der früheren Referenten den Ausdruck im Jahre 1848 als einen neu aufgekommenen bezeichnen konnte, ein populäres Stichwort geworden, das immer und immer wieder aufgegriffen worden ist.

Im Anschlusse an die durch eingehende Gutachten vorbereiteten Beschlüsse des vierten deutschen Juristentags sind seit den früheren Besprechungen Stimmen aus fast allen deutschen Ländern über die dermaligen Zustände des Advocatenstandes laut geworden, aus der neuesten Zeit liegen dem juristischen Publicum die folgenden Schriften vor:

Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen von Dr. Rudolf Gneist. Berlin 1867.

Ueber Dr. Rudolf Gneist's Freie Advocatur von A. F. Haack, Rechtsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Berlin 1868.

Die freie Advocatur und ihre legislative Organisation. Eine Abhandlung zur Reform der deutschen und österreichischen Gesetzgebung von Dr. Heinrich Jaques. Wien 1868.

An diese Schriften anknüpfend, beabsichtigen wir, in mög-

lichster Kürze über den Gang der Discussion und den jetzigen Stand der Frage zu berichten.

Als positives Ergebniß der Erörterung, worüber allgemeine Uebereinstimmung gewonnen ist, wird man etwa folgende Sätze hinstellen können.

Die Advocatur wird als ein einer geordneten Rechtspflege unentbehrliches, dem Richteramte wesentlich ebenbürtiges Organ anerkannt. Man verlangt demgemäß von dem Anwalte dieselbe Qualification, wie von dem Richter; vereinzelte radicale Stimmen, welche die Advocatur lediglich als Gewerbe betrachten und als solches Jedermann freigeben wollen, haben nirgends Anklang gefunden. Die Advocatur gilt als freier wissenschaftlicher Beruf, der seinem Wesen nach neben dem Erwerbe ideelle Zwecke zu verfolgen, den Hülfe suchenden Parteien nur nach dem Maaße der eigenen Ueberzeugung, der eigenen Bildung zu dienen, bei diesem Dienste nie das große Ganze des Staates aus den Augen zu verlieren hat.

Diese intimere Beziehung zum Staate, dessen erster Zweck, die Aufrechterhaltung des Rechts, nach dem Gesagten ohne Mitwirkung einer tüchtigen Anwaltschaft nicht zu erreichen ist, unterscheidet letztere allein von dem Stande der Aerzte, deren Stellung im Uebrigen eine völlig analoge ist. Man verlangt daher neben der wissenschaftlichen Qualification Garantien der Würde, Ehrenhaftigkeit und Rechtschaffenheit des Advocatenstandes, findet dieselben aber allgemein nicht in der meist noch bestehenden, mehr oder minder ausgedehnten Disciplinargewalt der Gerichte, will diese vielmehr im Wesentlichen auf die Sitzungspolizei beschränkt wissen, welcher alle vor Gericht Erscheinenden unterworfen sind.

Man verwirft die Festsetzung der Liquidationen der Anwälte durch die Gerichte: man zieht Taxordnungen mit nach dem Prozeßobjecte bemessenen festen Pauschquanten vor, viele Stimmen wollen aber auch diese nur für die Frage der Kostenerstattung an den Gegner für unbedingt maßgebend und daneben freie Vereinbarung des Honorars zwischen dem Anwalte und seinem Machtgeber für zuläßig erklären.

Die Disciplin im umfassendsten Sinne will man in die

Hände des Standes gelegt sehen und verlangt deshalb für ihn corporative Gliederung: die gewählte Vertretung würde in allen Disciplinarsachen — man streitet nur, ob mit oder ohne Concurrenz hoher Staatsbehörden — zu entscheiden und daneben das Interesse der Gesammtheit, z. B. bei Vertheilung der Armensachen, wahrzunehmen haben.

Bei alledem wird vorausgesetzt, daß Oeffentlichkeit und eine mehr oder weniger durchgeführte Mündlichkeit des Verfahrens die Rückkehr der Mißbräuche ausschließe, welche der alte, rein schriftliche Prozeß begünstigte.

Obwohl nun Einrichtungen der erwähnten Art mehr oder weniger vollständig, wenn auch nirgends in consequenter Durchbildung, in's Leben getreten sind, so erkennt man doch allgemein an, daß unsere Advocaten die hervorragende Stellung in Staat und Gesellschaft, wie sie der Stand in anderen europäischen Kulturländern einnimmt, doch noch nirgends errungen haben, und man wünscht die Advocatur zu ähnlicher Höhe gehoben zu sehen. Die nähere Prüfung namentlich der englischen und französischen Institutionen hat aber zu der Ueberzeugung geführt, daß dieselben in bestimmten historischen Voraussetzungen, eigenthümlichen Anschauungen und Gewohnheiten wurzeln, daß sie schon deßhalb nicht einfach herüberzunehmen, den Deutschen schwerlich aufzudrängen sein würden. Man erklärt sich allgemein gegen eine Spaltung des Standes in eine höhere und niedere Advocatur, gegen Trennung der Procuratur und Advocatur, gegen den Gegensatz von Parteivertretung und Rechtsvertheidigung im Prozesse; man hält vielmehr daran fest, daß beide Functionen, für jede Instanz mindestens, dem neueren Herkommen in ganz Deutschland gemäß, in einer Person vereinigt bleiben; nicht allein der Kosten wegen, auf welche die Discussion oft übertriebenes Gewicht legt, sondern auch im Interesse einheitlicher, sicherer Prozeßführung.

Daß mit solchen Voraussetzungen die Beamtenstellung, in welche die Gesetzgebungen des letzten Jahrhunderts die deutschen Advocaten meist gedrängt haben, wenig vereinbar ist, ist ebenfalls kaum bestritten. Aus dem Wesen des Berufs ist sie nie hergeleitet worden; wer könnte dies auch nur versuchen

wollen angesichts der Blüthe der freien Advocatur in anderen Ländern durch Jahrhunderte hindurch unter den verschiedensten Verhältnissen und Umständen? Zeitweise Entartung, Mängel der Rechtspflege, die man unkritisch den Advocaten allein zur Last legte, Vorurtheile, von denen man längst zurückgekommen ist, haben das Experiment veranlaßt: in einer Zeit, wo man alle Hoffnungen nur auf das Beamtenthum setzen konnte und setzte, stand man nicht an, auch aus ihnen Beamte zu machen.

Neuere Gesetze haben die so gewonnenen Schranken schon wieder durchbrochen, veränderte Verhältnisse haben sie gelockert.

Die Vertheidigung in Criminalsachen ist fast überall nicht allein den Anwälten eines Landes, sondern auch andern qualificirten Personen freigegeben. Freilich gilt dieselbe mehr als eine Last, denn als ein Vorrecht, und es wird sich wenig in dieser Auffassung ändern, bis nicht die Vertheidigung sich auf gleichem Boden mit der anklagenden Staatsanwaltschaft fühlen kann. Die Ungunst der Gesetze, die ihr eine mehr geduldete Stellung anweisen, die isolirte Lage des Vertheidigers den Staatsbehörden gegenüber, die hier seiner Beamtenqualität ganz zu vergessen pflegen, der Mangel an esprit de corps in der Anwaltschaft, der sich hätte wirksam zeigen können, haben es noch nicht hierzu kommen lassen.

Die Rechtsconsulenz konnte nie zünftig abgeschlossen und nie vollständig localisirt werden. Wer wollte wohlhabende Parteien hindern, sich von berühmten Gelehrten Rechtsgutachten erstatten, die ihnen durch den Staat aufgenöthigten Anwälte durch einen Mann ihrer freien Wahl dirigiren zu lassen? Die Verkehrserleichterungen der Neuzeit haben in solcher Weise zu einer erweiterten Concurrenz auch innerhalb der geschlossenen Advocatur geführt: man macht häufiger Gebrauch von der Hülfe auch entfernt wohnender Anwälte. Neben den Berufenen sind aber noch zahllose Winkelconsulenten thätig, die über eine ganz andere Bildung gebieten, als ihre verschrieenen Vorgänger, und sich häufig durch Geschick, Talent, Thätigkeit und Geschäftsroutine eine gute Praxis zu sichern wissen. Die Strenge der alten, noch bestehenden Repressivgesetze, die solchem „Unfug" steuern wollten, wird nur in den extremsten Fällen zur Anwen-

dung gebracht; brauchbare Winkelconsulenten werden geduldet und in gewissem Sinne, als dem Geschäftsgange förderlich, selbst von den Gerichten geschätzt. Sie sind in der That den Rechtsconsulenten, die z. B. der preußische Staat dem großen Publicum in seinen Anmeldestuben darbietet, in der Regel bei weitem überlegen.

Es handelt sich also bei der Frage der freien Advocatur nur um jene Parteivertretung im Civilprozesse, allerdings die Function, für die und von der die deutschen Anwälte hauptsächlich leben, welche auch die öffentliche Meinung bei ihrem Urtheile über einen Anwalt vorzüglich in's Auge faßt. Die sparsamen Deutschen pflegen sachverständige Hülfe nur in Prozeßfällen in Anspruch zu nehmen, so daß auf anderweite Consulenz eine Existenz kaum zu gründen ist. Nur für diese Seite des Berufs, für eine Thätigkeit, die sich durchweg unter den Augen des Prozeßrichters entwickelt und Schritt vor Schritt von dem Prozeßgegner controllirt wird, wird die alte Beamtenqualität des Anwalts von der einen Seite verlangt, von der andern in Frage gezogen.

Zwischen beiden Parteien stehen die, welche die in Rheinpreußen, Hannover und Braunschweig bestehende geschlossene Advocatanwaltschaft, als ausschließliche Parteivertretung vor den Collegialgerichten, neben einer auf Rechtsconsulenz, Plaidoirie und Praxis vor den Einzelrichtern beschränkten freien Advocatur empfehlen. Wir lassen diese Mittelmeinung bei Seite, da solche Beschränkung der freien Advocatur erfahrungsmäßig leicht umgangen wird, da sie die daraus hergeleiteten Garantien in Wahrheit nicht bietet, bei gleicher technischer Bildung beider Gruppen auch unmöglich ähnliche Bedeutung erlangen kann, wie in anderen Ländern.

Bezüglich der Praxis bei den höchsten Gerichtshöfen eines Landes erklären übrigens alle Parteien der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse entsprechende besondere Organisationen für zulässig.

Die Vertheidiger der geschlossenen Advocatur, also der Anstellung der Anwälte durch den Staat bei bestimmten Gerichten in geschlossener Zahl mit dem ausschließlichen Rechte der

Parteivertretung im Prozesse, legen alles Gewicht auf „praktische" Gesichtspunkte. Sie erklären das Monopol für bewährt und nützlich, finden in ihm allein eine wirkliche Garantie für die Integrität des Standes, wie sie sonst nicht zu ersetzen sei. Ein Advocat, dessen Existenz nicht durch Beschränkung der Concurrenz gesichert ist, ist ihnen ein suspecter Mann; sie verlangen die geschlossene Zahl im Interesse des Standes, den sie den größten Versuchungen ausgesetzt sehen, und des Publicums, das bei freier Concurrenz von rücksichtsloser Ausbeutung in unnützen, frivol von einer müßigen Anwaltschaft in Scene gesetzten Prozessen bedroht werde.

Die Discussion mußte so unvermeidlich sich nach dem Gebiete der Thatsachen wenden; die Erfahrung sollte Schiedsrichterin im Streite werden. So natürlich dies war und so bestechend es auf den ersten Blick erscheinen mag, so wenig ist doch durch diese Wendung die Entscheidung gefördert worden.

Die Gegner widersprechen sich nämlich Schritt vor Schritt in allen ihren thatsächlichen Voraussetzungen und Annahmen, und wo wäre die Instanz, die über diese Differenzen entscheiden könnte? Alle Sprecher treten insoweit als Zeugen auf und beanspruchen Glauben für ihre Angaben. Die Einen finden die Leistungen der geschlossenen Advocatur vortrefflich und jedenfalls vollkommen genügend, die Anderen bezeichnen sie als mangelhaft und dürftig, von Rücksichten aller Art beeinflußt. Jene rühmen die Moralität und unbefleckte Ehrenhaftigkeit der angestellten Anwälte und weisen auf die Indelicatesse der freien Concurrenz und allerlei bedenkliche Erfahrungen anderer Länder hin. Diese ziehen in Zweifel, daß auch nur nach diesen Seiten hin die geschlossene Advocatur vor der freien Etwas voraus habe, und heben dagegen die hervorragende sociale und politische Stellung französischer und englischer Advocaten hervor. In gleicher Weise differiren die Meinungen über die wahrscheinlichen Folgen des Uebergangs zur freien Advocatur. Die Beseitigung des Monopols soll die Entartung des Standes, Einbuße an seiner Würde in solchem Maaße in Aussicht stellen, daß sich von ihm alle besseren Elemente abwenden würden; auf der anderen Seite hofft man davon den größten Aufschwung,

ein neues frisches Leben. Man stellt dunkel und hell gefärbte Bilder einander gegenüber: ein mit dem Hunger kämpfendes Advocatenproletariat, eine Rotte unzufriedener, neuerungssüchtiger Geister, und einen zu stolzer Höhe aufsprossenden freien Advocatenstand voll gesunden Selbstgefühls mit etwas aristokratischer Färbung, im eigenen Interesse seine Mitglieder mit Strenge überwachend.

Schon diese Zusammenstellung wird ergeben, daß man nicht mit einfachen Thatsachen der Erfahrung streitet, daß man nur die beiderseitigen Meinungen thatsächlich zu coloriren gesucht hat Man vermag das Treiben der Advocatur selbst in seiner nächsten Umgebung nur sehr unvollständig zu übersehen und versucht doch über ein unermeßliches Material, über ungreifbare Personalfragen, die in steter Wandlung begriffen sind, abzusprechen. Die Wahrnehmungen der Zeugen sind solchen Objecten gegenüber unvermeidlich durch ihre Ansichten, durch die Ansprüche, die sie an den Beruf machen oder nicht machen, kurz durch ihre Stellung zur Streitfrage, die gelöst werden soll, bestimmt. In derselben Weise ist über Aufhebung oder Beseitigung des Zunftwesens gestritten worden.

Wer seine Ueberzeugungen nicht aus der gesammten Geschichte der Advocatur, der Entwickelung des Instituts in den europäischen Culturländern, sondern aus persönlichen Eindrücken und Erfahrungen herleiten und auch erst wissen will, was die Zukunft aus einer Institution machen könnte, wird ziemlich rathlos zwischen jenen dissentirenden Stimmen stehen bleiben müssen. Das Ergebniß der Discussion wüßten wir insoweit unparteiisch nur etwa dahin zusammenzufassen, daß die freie, wie die geschlossene Advocatur in jeder Organisation — die verschiedenen Gesetzgebungen zeigen die mannigfachsten Abstufungen zwischen beiden Extremen — in der Hauptsache ihre Pflicht thun und den Bedürfnissen des großen Publicums im Wesentlichen entsprechen *kann*, daß aber überall, je nach den Voraussetzungen, die man macht, und den Ansprüchen, die man erhebt, mancherlei zu wünschen übrig bleibt. Freilich ein ärmliches Resultat, nur wird in jener Richtung schwerlich ein anderes erreichbar sein.

Wir sehen daher davon ab, auf die einzelnen Bedenken dieser Art und auf Raisonnements aus solchen Gesichtspunkten hier näher einzugehen.[1])

Von positiverem Charakter und Werthe ist das statistische Material, auf welches sich namentlich die Anhänger der freien Advocatur beziehen.

Wir geben folgende Zusammenstellung nach Gneist und den in der Jaques'schen Schrift wieder abgedruckten Angaben des Obertribunalsraths Faber in Stuttgart. Das Verhältniß der Advocaten, Anwälte und Notare zur Einwohnerzahl stellt sich in runden Zahlen so, das von diesen Personen durchschnittlich eine kam:

1) in Frankfurt a/M. vor einigen Jahren	auf	910	Einw.
2) in England 1867	auf	1240	"
3) in Mecklenburg-Schwerin 1862	auf	1700	"
4) in Hamburg 1863	auf	1800	"
5) in Frankreich 1863	auf	1970	"
6) in Bremen vor einigen Jahren	auf	2000	"
7) in Sachsen 1861	auf	2600	"
8) in Belgien 1863	auf	2700	"
9) in Mecklenburg-Strelitz 1862	auf	2800	"
10) in Braunschweig 1861	auf	3600	"
11) in Hannover 1860	auf	4400	"
12) in Anhalt-Dessau-Cöthen	auf	5000	"
13) in Württemberg 1862	auf	6500	"
14) in Baiern 1864	auf	7200	"
15) in Oldenburg (ohne Lübeck u. Birkenfeld) 1861	auf	7400	"
16) in der preußischen Rheinprovinz 1867	auf	7800	"

1) Wir erwähnen nur, daß der frühere Referent in Bd. 31. H. Rechtsanwalt Beschorner in Dresden sich in einen Gegner der freien Advocatur verwandelt hat, seitdem er wahrgenommen, daß sächsische Anwälte, wenn sie älter wurden, trotz aller Verdienste aus der Mode gekommen und von jüngeren Kräften verdrängt sind, daß nicht ausreichend beschäftigte Advocaten Nebengeschäfte treiben und dgl. m. Er bemerkt ausdrücklich, daß die sächsische Anwaltschaft an Ehrenhaftigkeit keiner andern nachstehe.

17) in Oesterreich (soweit es zum deutschen
Bunde gehörte) auf 9800 Einw.
18) in Preußen im Gebiete der Allgem.
Gerichtsordnung auf 12000 Einw.[2])

Die Zusammenstellung ist jedoch nicht durchweg zuverlässig. Faber hat nur die Zahl der Anwälte verglichen, ohne zu berücksichtigen, daß in vielen Staaten dieselben zugleich als Notare fungiren. Die Methode Gneist's ist deshalb die richtigere. Wie beträchtlich beide Rechnungsweisen differiren, wird daraus anschaulich werden, daß in Faber's Tableau die früheren Bundesländer Oesterreichs auf 22,638 Einwohner nur einen Anwalt aufzuweisen haben, so daß dieselben weit hinter Preußen zurückbleiben würden, während sie ihm in Wahrheit vorgehen. Jaques hat dies nicht gebührend berücksichtigt. Oben sind die Zahlen Nr. 10, 13, 15 Faber entnommen und aus dem angegebenen Grunde als zweifelhaft zu bezeichnen; doch ist zu bemerken, daß in Braunschweig und Württemberg wenigstens in der Regel Advocatur und Notariat verbunden sind.

Wir müssen aber auch weiter zugestehen, daß, wie die Haack'sche Schrift hervorhebt, aus diesen Zahlen nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, daß den unmittelbaren und nächsten Bedürfnissen des Publicums da nicht genügt werde, wo weniger Advocaten zu seiner Disposition stehen. Es wären dann noch die Culturverhältnisse, namentlich die Entwickelung von Handel und Industrie, die größere oder geringere Gewohnheit des Publicums, sachverständigen Rath auch außerhalb der Prozesse einzuholen, vor Allem auch die verschiedenen Gerichtsorgani-

2) Wenn man von mannichfachen Nuancen im Einzelnen absieht und nur die großen Gegensätze im Auge behält, so gruppiren sich die Staaten, wie folgt. Freie Advocatur haben die Länder unter 1—6, 8, 9, 13. In den freien Städten und Mecklenburg tritt der Advocat nach Absolvirung der Universitätsstudien und einer sich daran schließenden Prüfung in die Praxis, anderswo hat er längere oder kürzere Zwischenstationen zurückzulegen. In den Staaten unter 7, 12, 14 befindet der Staat lediglich über die Zulassung der Advocaten, die dann ohne weitere Beschränkung practisiren können. In den Gebieten unter 10, 11, 16 besteht geschlossene Advocatanwaltschaft bei den Collegialgerichten neben freier Advocatur, in den übrigen Staaten wesentlich geschlossene Advocatur.

sationen in Frage zu ziehen. Der Bedarf ist größer, wo Procuratur und Advocatur getrennt sind, geringer, wo, wie z. B. in Preußen, die Gerichte fortwährend von Amtswegen Consulenz üben und sogar Prozeßschriften formuliren müssen. Dem Publicum dient auch die Arbeit des jungen Hülfspersonals; es kämen dann auch in Preußen die Referendarien und Assessoren, in Frankreich die avocats stagiaires (1863 etwa 3000), in Oesterreich die Advocatur-Candidaten (Jaques rechnet auf jede Advocaten-Canzlei durchschnittlich 2—3 dieser sogenannten „Concipienten") doch einigermaaßen in Frage.

Die Vergleichung läßt sich daher nicht mit exacter Strenge durchführen und die Bedürfnißfrage nicht nach solchen Zahlen entscheiden. Bei derselben handelt es sich wieder um angeblich „praktische" Gesichtspunkte, während doch Niemand in der Lage ist, klar über das Thatsächliche zu sehen.

Für uns haben jene Zahlen hauptsächlich den Werth, die in verschiedenen Ländern obwaltenden Differenzen in den Grundanschauungen über das gesammte Rechtswesen anschaulicher und gewissermaaßen meßbar zu machen. In der Hauptsache wird die zu bewältigende Geschäftslast annähernd gleich sein. Was die geringere Zahl von Anwälten und Notaren nicht leisten kann, fällt alsdann nothwendig den richterlichen Behörden anheim. Diese besorgen also meist in umständlicherer, schwerfälliger Weise das, was anderswo die Parteien und ihre sachverständigen Vertrauensmänner ohne büreaukratische Hülfe abmachen. Wenn man die Zahl der Richter mit in Ansatz bringt, so bestätigt sich diese Annahme: die Zahl der Richter zu der der Anwälte verhält sich in Frankreich z. B. wie 2:7, in Preußen gerade umgekehrt. Die Bedeutung der preußischen richterlichen Bureaukratie für den Geschäftsverkehr hat man so gewissermaaßen greifbar vor sich.[3]) Andererseits kann man aber allerdings an jenen Zahlen einiger-

3) Vergleicht man Frankreich und Preußen und rechnet man das ganze höhere Justizpersonal (Richter, Anwälte, Notare) zusammen, so kommt eine solche Person in Frankreich auf 1517 Einwohner, in Preußen auf 3562; dagegen zählt man dort einen Richter auf 7932, hier auf 5238 Einwohner.

maaßen ermessen, welchen Druck das Monopol der geschlossenen Anwaltschaft übt, wie viel Kräfte es gefesselt hält.[4])

Ist also weder jenen praktischen Erfahrungen und Bedenken, noch dem statistischen Material, wie es vorliegt, entscheidende Bedeutung beizumessen, so bleibt zunächst Nichts übrig, als bei der Discussion vom Wesen der Advocatur auszugehen und danach die Streitfrage zu beantworten.

Diesen Standpunkt hauptsächlich nimmt die Schrift von Jaques ein. Sie wiederholt in beredter, oft pathetischer Weise, was gegen die Beamtenqualität der Anwälte gesagt worden und zu sagen ist. Der Advocat, der die Rechte einer Partei wahrnehmen soll auch gegen Mißgriffe, gegen Fahrlässigkeit und Unkenntniß der Behörden, darf diesen gegenüber nicht abhängiger dastehen, als die Partei selbst. Er muß unabhängig sein bei Erlangung seiner Stellung, wie bei Ausübung aller seiner Functionen.

Es ist in dieser Richtung kaum etwas Neues zu sagen, die Gegner haben den Streit auch nie von dieser Seite aufgenommen; wir sehen daher davon ab, näher auf jene Darlegungen einzugehen. Von jener Grundanschauung aus werden die üblichen Einwürfe zurückgewiesen und die Grundzüge einer Advocatenordnung gerechtfertigt, welche — in den Schranken der oben als unstreitig bezeichneten Sätze — die Fragen über Zulassung zur Advocatur, Disciplin, Taxordnung und genossenschaftliche Organisation durchweg in liberalem Sinne entscheidet. Die historische Entwickelung wird nur beiläufig in den allgemeinsten Umrissen herangezogen, auf die Lage der Dinge in Oesterreich werden nur hin und wieder Schlaglichter geworfen, eine eingehende Uebersicht darüber dagegen nicht gegeben. Das Ganze macht den Eindruck einer geschickten und lebhaften Parteischrift, welche die ältere Literatur dieser Art zu ersetzen geeignet ist.

Man wird sich aber heutzutage hierbei nicht beruhigen

---

4) Die Zusammenstellung ergibt, daß in Sachsen, wo über die Zulassung von Advocaten ministeriell befunden wird, verhältnißmäßig deren mehr existiren, als in einigen Ländern der freien Advocatur, daß letztere also nicht in allen Fällen zu größerer Ueberfüllung führt, als das Concessionssystem.

können, sondern verlangen, daß neben allgemeinen Gesichtspunkten die gegebene Wirklichkeit scharf in's Auge gefaßt werde, und daß, wenn auch von mehr oder weniger zufälligen persönlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen abzusehen ist, mit Hülfe der historischen Methode reicheres und zuverlässiges thatsächliches Material zu beschaffen ist.

Es ist das große Verdienst von Gneist, diesen Weg eingeschlagen zu haben. Er wirft unsere Frage zunächst nur für Preußen auf: indem er sie so gewissermaßen localisirt, weiß er sie gerade mit Hülfe solcher Beschränkung auf ein viel höheres Niveau zu erheben, als seine Vorgänger. Die Interessen des Publicums, des Advocatenstandes sind nicht die maaßgebenden für ihn; er fragt, ob das Interesse des preußischen Staates, das allerdings mit dem des gesammten Juristenstandes, des lebendigen Trägers der Rechtsideen, zusammenfallen muß, die Freigebung der Advocatur erheischt. Er erörtert nicht die Stellung der Anwälte, ohne zugleich die der Richter in's Auge zu fassen, wie dies allein unserer Voraussetzung, daß Beide coordinirte Organe der Rechtspflege sind, entspricht.

Es ist klar, daß bei solcher Behandlung überall an die bestehende Gesetzgebung und ihre historischen Voraussetzungen angeknüpft werden mußte, daß die Erörterung so über die Parteiphrase hinausgeführt, zu einer Kritik der ganzen preußischen Justizorganisation werden, zugleich aber objectivere Gesichtspunkte finden mußte.

So gestellt, scheint sich freilich die Frage dem Bereiche dieser Blätter zu entziehen. Wenn dieselben aber die Entwickelung des Prozeßrechts im Auge behalten haben, so haben sie sich in Wahrheit mit Staatsrecht und höherer Politik beschäftigt. Für Lehrzwecke mag das Prozeßrecht als besondere Disciplin gelten; in der Wirklichkeit ist es ein wesentlicher Theil des Staatsrechts von größter und charakteristischer Wichtigkeit. Der Doctrin des gemeinen Prozesses ist es nur verhängnißvoll geworden, daß sie nothgedrungen mehr und mehr von wirklichen Rechtszuständen absehen mußte, daß ihr Richter und Anwalt zu ganz abstracten Größen verflüchtigt wurden, deren Stellung im Staate für sie eine vollständig problematische blieb. Diese Theorie hat damit jede irdische Hei-

math, allen festen Grund und Boden unter sich verloren und sich mit dem Scheine der Universalität dafür trösten lernen müssen. Es ist klar, daß man von solch künstlicher Isolirung absehen muß, wenn man Reformfragen der Gegenwart näher treten will.

Da die Gneist'sche Methode die allein genügende zu sein scheint, da, wie bezüglich aller anderer Fragen, auch in dieser sich Aller Augen nach Preußen richten werden, wo sie eine gewissermaßen präjudicielle Entscheidung finden könnte, so lassen wir, wesentlich im Anschluß an Gneist, einen Ueberblick über die dortige Situation folgen.

Die Organisation der Gerichte war noch im vorigen Jahrhunderte in Preußen je nach den verschiedenen Landestheilen, aus denen es sich gebildet hatte, eine mannichfach verschiedene. Die Gerichtsbarkeit über die große Masse der Einwohner stand in erster Instanz noch Privatgerichtsherrn, dem großen Grundbesitz,[5] Städten und anderen Corporationen zu; daneben bestanden königliche Gerichtshöfe für die eximirten Personen, die für die Untergerichte zugleich die höheren Instanzen bildeten und die Aufsicht über jene führten. Diese staatsrechtlichen Grundlagen ließ man bei allen Reformen im Wesentlichen unberührt; die letzteren hatten vor Allem die größeren königlichen Gerichtshöfe im Auge, aus denen man nach und nach fest geschlossene Collegien königlicher Beamten machte, und durch die man mittelbar auf jene Untergerichte, deren Beziehung zu dem Staate eine ungleich lockerere war, zu wirken suchte. Dies sind die Anfänge einer richterlichen Bureaukratie, welche Friedrich II. mit Pathos für ihren Beruf, mit Strebsamkeit und Eifer zu erfüllen wußte; die Energie eines großen und patriotischen Mannes verbreitete sich durch diese Mittelglieder über ein ganzes Land.

Die höchste Justizverwaltung war noch nicht centralisirt; die Geschäfte des Justiz-Departements waren unter verschiedene

---

5) Selbst die Gerichte der zahlreichen Domainen wurden als Privatgerichte behandelt und die Richterstellen nicht vom Justizministerium, sondern von den fiscalischen Stationen, wie von andern Privatpatronen, besetzt.

Fach- und Provinzialminister vertheilt, die in der Regel Präsidenten hoher Gerichtshöfe waren und oft auch als Minister in solchen Stellen verblieben. Sie standen daher in nahen Beziehungen zu jenen Collegien, denen schon hierdurch bedeutender Einfluß gesichert wurde. Erst zur Zeit der Reformen Stein's wurde ein einheitliches Justizministerium geschaffen, welches aber bezüglich der Besetzung der Richterstellen zunächst durch die fortbestehende Patrimonialgerichtsbarkeit in ähnlicher Weise beschränkt blieb, wie dies früher der Fall war.

Ueber die Zustände der Advocatur zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ist wenig Zuverlässiges bekannt. Es muß mit ihr wohl im Argen gelegen haben; die Advocaten waren verschrieen, wie die Juden, vielleicht nicht mit mehr Grund. Jedenfalls waren Leute von tüchtiger Fachbildung in großer Zahl so wenig für diese Function, wie für alle anderen, disponibel. Die Advocaten bei den großen Gerichtscollegien wurden bei diesen nach Herkommen geprüft und dann von den Collegien zur Praxis zugelassen, recipirt; sie besorgten mit Hülfe der Procuratoren meist auch die Geschäfte bei den übrigen Gerichten.[6]) Schon früh wurde aber die Zahl der Advocaten fixirt (1713) und bald die Procuratur als besondere Function ganz beseitigt. (1725).

Den Reformideen Friedrich's II. waren die Advocaten ein lästiges, verdächtiges Element, das sich zwischen den Richter, der überall mit eigenen Augen sehen sollte, und die Parteien zu drängen, und deßhalb hauptsächlich für alle Uebelstände verantwortlich schien, über die man in dem schriftlichen Verfahren, das sich in die Praxis nach und nach eingeschlichen hatte, klagte. Er wollte daher die Advocatur mit einem Federstriche vernichten; die Parteivertretung bei den königlichen Gerichten wurde Assistenzräthen übertragen, richterlichen Beamten zweiter Classe, die in die erste Classe der eigentlichen Richter ascendirten, die der Staat besoldete als Gehülfen und Beistände des Richters, und die er als Beamte für ihr Verhalten bei der Assistenz verantwortlich machte, wegen Chicanen z. B. mit Strafen aller

6) In den gemeinrechtlichen Landestheilen haben ähnliche Einrichtungen bis in die neuere Zeit fortbestanden, z. B. in Neuvorpommern bis 1833.

Art bedrohte. Neben ihnen fungirten Justizcommissarien als Consulenten, welchen die Praxis bei den Untergerichten auch immer verblieben ist.

Damit hatte der Staat für die wichtigsten Fälle die Advocatur selbst in die Hand genommen; er mußte nur zu bald gestehen, daß seine Mittel hierzu unzureichend waren. An der Grundidee hielt aber die spätere umfassende Gesetzgebung fest; der Staat hatte, wenn auch nicht die Arbeit zu leisten, doch ein Beamtenpersonal dazu zu stellen. Die Justizcommissarien wurden als Nebenbeamte bestimmten Gerichten zugeordnet, unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, den sie nicht ohne Urlaub verlassen dürfen, der Aufsicht der Justizbehörden unterworfen, in den Rangclassen unter das jüngste Mitglied des Gerichts, bei dem sie fungiren, gestellt, unter Umständen mit den Rathstiteln bedacht. Sie bedürfen für die Uebernahme von „Nebenbedienungen"[7]) besonderer Erlaubniß. Sie konnten ohne viel Umstände aus ihrem Amte entlassen werden; man gab ihnen dafür den eximirten Gerichtsstand, die Executions- und Steuerprivilegien der Beamten.

Was konnte eine aller Garantien ihrer Stellung beraubte, in ihrer ganzen Thätigkeit beargwöhnte und beaufsichtigte Advocatur jener sich stolz erhebenden Bureaukratie gegenüber bedeuten? Die Advocaten waren Anhängsel der Gerichte, denen es gar nicht in den Sinn kommen konnte, genossenschaftlich zusammen, den übrigen Beamten gegenüber zu treten. Alles, was die Bureaukratie zu einem mächtigen Körper vereinigte, zersplitterte die Advocatur.

Der Grundauffassung, dem System, war man also nicht untreu geworden, als man die Assistenzräthe fallen ließ. Die ganze Gesetzgebung der Zeit war davon durchdrungen; sie sonderte nicht die Functionen des Richters und des Anwalts, sondern warf sie durcheinander, machte jenen überall zum Assistenten der Parteien, so daß jeder charakteristische Unterschied

7) Die Neuzeit rechnet hiezu selbst den Eintritt in Stadtverordnetenversammlungen u. dgl.

verschwand.[8]) Bezüglich der einträglichen freiwilligen Gerichtsbarkeit concurrirten Staats-, Privatgerichte und die Anwälte, die meist zugleich Notare waren, lebhaft mit einander. Sonderte man keinerlei Functionen, so konnte auch das ganze Personal als eine gleichmäßige Masse von „Justizbedienten" gelten.

Die weiteren Consequenzen zogen sich unter diesen Voraussetzungen von selbst. Stellte der Staat alle Arbeiter, so mußte er sich auch ganz ihrer Ausbildung bemächtigen; erkannte er keinen wesentlichen Unterschied der Functionen an, so mußte diese Ausbildung den Charakter einer gleichmäßigen Beamtenappretur annehmen. Aus dieser uniformen Masse der Candidaten konnte man die offenen Stellen gleichmäßig besetzen und dabei wesentlich am Princip der Anciennetät festhalten.

Früher gab es verschiedene Grade der technischen Bildung bei Ober- und Untergerichten. Der Andrang junger Leute, die Concurrenz, ließen den Staat mehr und mehr seine Ansprüche steigern, so daß die neuere Gesetzgebung von allen Richtern und allen Anwälten gleichmäßig die große Staatsprüfung fordern konnte. Wer dies Examen vor 30—40 Jahren bestand, konnte auf fast sofortige Anstellung beim Obergerichte rechnen: trotz vielfacher Abmahnungen der höchsten Staatsbehörden zählen die Assessoren mit einer Bildung, die ihnen Anspruch auf die höchsten Staatsämter giebt, schon lange nach vielen Hunderten. Sie warten nun Jahre lang auf die bescheidensten Stellen im Justizdienste.

Es wäre wunderbar, wenn ein aufstrebender Staat, dessen Mittel nirgends für große Zwecke zureichen wollten, diese Vortheile der Situation nicht für sich ausgebeutet hätte. Er machte sich, um die immer wachsende Geschäftslast ohne weitere Kosten bewältigen zu können, dieses Personal bis zur Anstellung ganz für seine Zwecke dienstbar; nicht nur die Lernenden, sondern auch die, denen er selbst Richterqualität zuerkennt, müssen unentgeltlich für ihn arbeiten. Wollen Anwälte diese jungen

8) Besonders hierdurch wurde es möglich, die Zahl der Justizcommissarien so herabzudrücken, daß sie sich zu der der Richter schon damals etwa wie 1:4 verhielt.

Kräfte zu dauernder Hülfe benutzen, die Letzteren bei jenen weitere Ausbildung und Verdienst suchen, so fällt der Staat im Drange der Noth aus seiner Rolle; der Anwalt ist nun doch kein rechter Beamter und für einen wirklichen Beamten in seinem Bureau doch keine passende Stelle.

Die alten Vorurtheile gegen die Advocatur verminderten sich allmälig. Offene Köpfe merkten sehr bald, daß das so entstandene Monopol sich höchst vortheilhaft ausbeuten ließ. Solche Erfolge gaben den Anwälten social eine günstigere Stellung, während die Gehalte der Richter von Jahr zu Jahr in ein bedenklicheres Mißverhältniß zu den Ansprüchen traten, welche sie für ihr Amt im Sinne der Gesetzgebung wohl erheben konnten. Die Anwaltschaft wurde mehr und mehr ein Ziel der Wünsche älterer und selbst ziemlich hoch gestellter Beamten. Die Prozeßgesetze von 1833 und 1845 wiesen den Anwälten wieder eine freiere Thätigkeit zu, kurz, der Stand hob sich so, daß man ihm 1847 eine corporative Gliederung nicht mehr vorenthalten konnte und die Disciplin nun einem Ehrenrathe der Genossen, in zweiter Instanz dem höchsten Gerichtshofe, zuwies.

Dieselben Prozeßgesetze machten den Anfang, den richterlichen Gesammtcollegien die wichtigsten richterlichen Functionen zu entziehen und an von den Dirigenten gebildete Deputationen zu verweisen. Dem Ministerium entzogen sie die Beschwerdeinstanz, in der es, in die Reihe der entscheidenden Behörden eintretend, selbst noch an richterlicher Praxis Theil genommen hatte.

Die durchgreifenden Reformen von 1849 lösten die alten Collegien vollständig in Abtheilungen, Deputationen und Commissionen auf, so daß aller innerliche Zusammenhang innerhalb dieses, nach dem Ermessen des Dirigenten, zersplitterten, bureaumäßig arbeitenden Körpers aufhören mußte. Die Berufsthätigkeit der Richter ist nun nicht mehr eine gleichartige, sondern nur für jeden einzelnen Richter, nach dem Principe der Arbeitstheilung, eine möglichst gleichförmige; zu gemeinsamer Arbeit verbinden sich nur kleine Gruppen mit häufig wechselndem Personalbestande, da die noch immer zahlreichen Assessoren, sei es

unentgeltlich, oder als Hülfsarbeiter, allein bei den Collegien beschäftigt werden. Es ist klar, daß hiermit alle Vortheile und Garantien des alten Collegialsystems verloren gegangen sind, sowohl für das Publicum, wie für die Richter selbst.

Diesen in innerlicher Zersetzung und Auflösung begriffenen Körpern stellte die politische Entwickelung dann weiter die verzweifelte Aufgabe, zwischen den gegen einander andrängenden Parteien feste und unabhängige Haltung zu bewahren und die von der Parteidiscussion von allen Seiten her in Frage gestellte Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Die Gesetzgebung bot den Richtern hierbei die Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, die Praxis der Disciplinarbehörden führte dieselben aber bald auf ein bescheidenes Maaß zurück.

Gleichzeitig aber hatte sich die Stellung des ganzen Justizpersonals gleichsam unter der Hand und schwerlich vorbedachter Maaßen nicht unwesentlich geändert. Das Aemterbesetzungsrecht der Krone (patronage) hatte an Umfang, wie an durchgreifender Bedeutung unendlich gewonnen.

Das Justizministerium hatte nunmehr, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit gefallen war, über die Stellen sämmtlicher Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu verfügen, über die Beförderung in höhere oder bessere Stellen oder auch nur Rangclassen allein zu entscheiden.[9]) Das Princip der Anciennetät mußte dieser Masse der Beamten gegenüber unvermeidlich aufgegeben werden, ebenso konnten die Appellationsgerichte unter den veränderten Verhältnissen unmöglich den alten Einfluß auf die Ausübung der patronage behalten. Sie kennen das junge Personal, das früher wenigstens zeitweise in

9) Die Zahlen stellen sich, wie folgt: 1849 traten an Stelle der Patrimonialrichter 788 neue königliche Richter. 1867 gab es an etatsmäßigen Stellen bei dem Obertribunale 54, den Appellationsgerichten 331, den Gerichten I. Instanz 2722; daneben fungiren 197 Staatsanwälte, 1362 Rechtsanwälte resp. Notare. Für die Beförderung kommen außer den Stellen der höheren Gerichte 286 Directoren- und Präsidenten-, 24 Oberstaatsanwaltsstellen und die des Justizministeriums in Betracht, daneben, allerdings nicht im Sinne der geltenden Gesetze, aber thatsächlich, die Rechtsanwaltsstellen in größeren oder industriellen Städten.

ihre Collegien eintrat, jetzt aber den Kreisgerichten zufällt, nicht mehr genau. Es liegt also die Entscheidung über das Loos der sämmtlichen praktischen Juristen in den Händen des Ministeriums allein, welches sich dadurch mehr und mehr als eine den Justizbehörden gegenüberstehende selbständige politische Macht fühlen muß. Es hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Praxis mehr, es steht dem gesammten Personal mit den ausgedehntesten Befugnissen gegenüber.

Dies alles hat sich aus den gegebenen Zuständen ganz natürlich entwickelt, jene Reformen sind sogar ihrer Zeit als Fortschritte, sachgemäße Fortbildung der preußischen Justiz allgemein begrüßt. Nirgends aber existirt eine solche Allmacht einer Centralstelle ohne jegliches Gegengewicht in irgend einem der Staaten , denen Preußen nachstrebt. Erst jetzt sieht man klarer und klarer, daß Auffassungen und Organisationen, die sich in den übersichtlichen Verhältnissen eines kleinen deutschen Staates bewährt haben mochten, bei dem Heranwachsen desselben zu einer Großmacht zu einer Ungeheuerlichkeit werden können. Preußen mochte es im vorigen Jahrhundert übernehmen und durchführen, selbst seine Unterthanen mit dem ganzen Bedarf an Justizbedienten aller Art zu versorgen; der Staat, der an der Spitze des norddeutschen Bundes steht, wird sich mit dergleichen nicht mehr befassen können und wollen, er wird seine Ohnmacht gestehen müssen, diese Aufgabe fernerhin sachgemäß zu lösen.

Die Reform kann das Unabänderliche, das Aemterbesetzungsrecht der Krone nicht in Frage ziehen; will sie Aussicht auf Erfolg haben, so muß sie bis an die Wurzel jener nicht mehr befriedigenden Gestaltung vorgehen. Es muß der falsche Satz, daß bei der Justizpflege nur Beamtenkräfte neben den Parteien in Frage kommen können, aufgegeben und in allen seinen Consequenzen beseitigt werden, d. h. man muß sich zur Freigebung der Advocatur entschließen. Es existirt kein anderes durchgreifendes Mittel;[10]) die Beseitigung einzelner drückender Bestim-

10) Gneist empfiehlt in zweiter Linie noch Wiederherstellung des ständigen Einzelnrichteramtes und Vertheilung der richterlichen Geschäfte

mungen der Disciplinargesetze, die Befestigung der Garantien, welche die Richter nur vor dem Aeußersten bewahren können, fromme Wünsche, daß die Minister bei ihrer Verwaltung von ihren politischen Ueberzeugungen absehen sollen, u. dgl. kommen der thatsächlich bestehenden Centralisation und der in ihre Hände gelegten Macht gegenüber nicht in Betracht.

Wir kehren zur Advocatur, deren Situation durch die letzten Reformen nicht verändert wurde, zurück, um anzudeuten, welche Consequenzen für sie das herrschende System seiner Natur nach haben muß und hat.

Es ist zunächst klar, daß es die natürlichsten, berechtigtesten Ansprüche der jungen Juristen, deren Individualität doch einige Berücksichtigung beanspruchen kann, gering achtet, und daß es verschmäht, gerade von den wirksamsten Hebeln Gebrauch zu machen, die es giebt, um Menschenkraft zu voller Entwicklung zu bringen. Es fragt nicht nach Talent, Beruf, Neigung und Vorliebe der Individuen, es kennt nur die reglementsmäßigen Ansprüche der Examenordnungen — es giebt den jungen Leuten nicht freie Bahn mit allen Chancen großer und schneller Erfolge, die genau dem Maaße der vorhandenen Fähigkeit und der aufgewendeten Anstrengung entsprechen müssen, sondern verweist sie mit allen ihren Hoffnungen an eine entfernte Centralstelle. Diese übernimmt es in allem Ernste, die Rolle des Schicksals für alle ihr Untergebenen zu spielen, ihr Loos vom ersten Eintritte bis zum Ende ihrer Laufbahn nach freiestem Ermessen, über das sie Niemand Rede zu stehen hat, ausschließlich zu bestimmen.

Demgemäß ist der Bildungsgang der jungen Juristen ganz gleichmäßig geregelt, sie haben alle bestimmte Stationen von gewisser Zeitdauer durchzumachen.[11]) Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Methode, die auf Alles oberflächliche Blicke werfen läßt, wirklich zu universeller Bildung führen kann, und ob nicht

bei den Collegien durch gesetzliche Bestimmungen oder Arrangements unter den Richtern selbst — beachtenswerthe Gesichtspunkte, auf die hier nur nicht näher einzugehen ist.

11) Die Referendarien arbeiten neuerer Zeit auch drei Monate bei einem Anwalte; ohne Gewinn, da die Frist viel zu kurz bemessen ist.

Jemand, der nach eigener Wahl sich mit einem besonderen Zweige der Praxis vorzugsweise befassen, darin Meisterschaft erlangen kann und von dieser Basis aus dann weiter umschaut, jenem Ziele näher kommt. Der Staat schafft sich mit jener Methode eine junge Beamtenschaar von formell gleicher Qualification. Er schafft aus diesem Material Richter, Staats- und Rechtsanwälte nach souveränem Ermessen, das Talent und Neigung für diese höchst verschiedenen Berufszweige unmöglich abmessen und berücksichtigen kann; er bestimmt z. B. darüber, ob ein Anwalt auf einem großen Handelsplatze mit dem kaufmännischen Verkehrswesen, ob er sich in einem entfernten Landstädtchen mit den Interessen einer ländlichen Bevölkerung vorzugsweise zu befassen haben wird.

Man glaube nicht, daß der Einzelne sich doch durch unausgesetzte Anstrengungen zu seinem Rechte verhelfen könne; der Tüchtige vermag sich immerhin in seiner nächsten Umgebung durchzusetzen, alles Weitere liegt außer seiner Macht. Die gespannten Concurrenzverhältnisse nöthigen die Meisten, die erste Gelegenheit eines Unterkommens zu ergreifen, und hiermit ist thatsächlich in der Regel über ihre weitere Laufbahn entschieden.

Es fehlt also von vorne herein aller Reiz der freien Mitbewerbung — nach allen Erfahrungen die Lebensluft eines freien geistigen Berufs —, der Stachel des Wetteifers. Diese Hebel kommen auch während der ferneren Carriere zu keiner vollen Wirksamkeit, die Blicke der Weiterstrebenden müssen sich schließlich doch immer wieder nach Oben richten. Ausdauer im wissenschaftlichen Streben, Elasticität des Geistes, Freiheit des Blickes müssen unter dem Drucke solcher Situation wenigstens abgeschwächt werden.

Die Freigebung der Advocatur macht dagegen die Juristen zu Herren ihres Schicksals. Sie läßt dem Richter, den der Staat nicht auf eine ihm convenirende Weise befördern will, den einzigen Ausweg, der ihm bei seiner Berufsbildung offen steht, dieselbe auf eigene Gefahr zu verwerthen. Sie beseitigt die willkührlichen Arbeitsverbote, die dem Staate nur scheinbar billige Arbeitskräfte sichern, da das Capital, welches die jungen Leute bis zu ihrer Anstellung aufwenden, auch ihm, wenigstens

indirect, verloren geht. Sie beseitigt damit die Möglichkeit, die Preise für die Arbeit der Juristen so niedrig zu erhalten, daß sie schließlich die Würde des ganzen Standes gefährden. Sie führt endlich dem Anwaltsstande junge, frische Kräfte zu und verringert wenigstens ein eigenthümliches Mißverhältniß, das in Preußen eingetreten ist.

Gneist hebt hervor, daß bei natürlicher Entwickelung des Justizwesens die Richter das ständige, die Advocaten das bewegliche Element des Juristenstandes bilden. Dem entspricht die Praxis der Staaten, in denen die jungen Juristen fast durchweg ihre Laufbahn als Advocaten beginnen und die Staatsstellen hauptsächlich aus der Zahl bewährter Anwälte besetzt werden. Die Altersverhältnisse und die Stellung in der Gesellschaft entsprechen dann im Ganzen und Großen jener Auffassung; dem Staate steht außerdem für seine Richterämter die gesammte juristische Intelligenz zur Disposition.

Seitdem Richter und Staatsanwälte durch ihre Bewerbungen um Anwaltstellen die Assessoren zurückdrängen, ist in Preußen dagegen das Durchschnittsalter der Anwälte zur Zeit ihrer Anstellung beträchtlich höher geworden, als das der Richter bei deren Ernennung. Ein großer Bruchtheil der Letzteren hat vor Allem im Auge, so bald als möglich ihre Stellung mit der eines Anwalts zu vertauschen; er betrachtet die richterliche Stellung als ein Uebergangsstadium und erwartet mit Unruhe den Moment, darüber hinauszukommen. Andererseits hat ein Anwalt in vorgerückteren Jahren nach dem herrschenden Systeme sehr geringe Aussicht, in einem richterlichen Amte ruhigere Beschäftigung zu finden.

Von der anderen Seite wird hiergegen gerade gerühmt, daß der preußische Anwalt meist in einem reiferen Alter, etwa als Vierziger, in seine schwierige Function eintrete; es wird darauf hingewiesen, daß der junge Advocat meist auf Kosten der Parteien lerne. Letzteres ist ernstlich nur zu fürchten, wenn junge Leute, von der Universität kommend, nach einem Examen sofort in die Praxis treten wollen. Von allen Seiten verlangt man daher eine umfassendere Vorbildung.

Es sind aber weiter Alle darüber einig, daß die Kunst des

Advocaten auch von einem gut gebildeten Juristen immer noch erlernt werden muß. Sollte ein Richter, ein Staatsanwalt nach jahrelanger Beschäftigung in einem bestimmt umgrenzten Berufskreise, wenn er sich mit einem Zauberschlage in einen Rechtsanwalt verwandelt und sich in eine ganz andere Welt, etwa aus dem Binnenlande in eine Seestadt, versetzt sieht, Nichts zu lernen haben? Wird ihm sein Patent, das seine Qualification unanfechtbar nachweist, die Wege wirklich ebnen? Er wird, wie jeder Anfänger, viel zu lernen haben und ist als Mann von Jahren, aus einer angesehenen Stellung heraustretend, nur in der schlechten Lage, seine Noth verhehlen zu müssen. Ein junger strebsamer Advocat wird an der Fiction schon abgeschlossener Bildung nicht mit gleicher Aengstlichkeit festhalten müssen und guten Rath, wenn er ihn braucht, unbefangener erbitten können. Die freie Advocatur hat den Vortheil, so geschraubte Situationen nicht zur Regel zu machen. Die Anfänger lernen bei älteren Anwälten, denen sie assistiren, sie lernen jedenfalls in einem Alter, dem es wohl ansteht, zu lernen, und haben alle Aussicht, davon zu profitiren, was in späteren Jahren nicht in gleichem Maaße zutrifft. Vor Schaden bewahrt daher das preußische System das Publicum nicht.

Die Concurrenz innerhalb der geschlossenen Advocatur ist eine geringe. Keines der wechselnden Ministerien hat die Zahl der Anwälte erheblich vermehrt. In größeren Städten wird sie in größerem Kreise ihre Wirkung üben, in kleineren Städten ist aber kaum davon zu reden: der Kläger trifft hier seine Wahl und der Gegner muß sich nun mit dem behelfen, was noch zu seiner Disposition steht, so daß sich die Praxis ziemlich gleichmäßig vertheilen muß.

Es ist nun aber nicht zu übersehen, daß andere Eigenthümlichkeiten des numerus clausus jene Wirkung auf das bescheidenste Maaß zurückführen müssen.

Man klagt selbst in den Ländern der freien Advocatur über collegiale Connivenzen der Anwälte, besonders bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Fristen, und die dadurch häufig veranlaßte Verschleppung der Prozesse. Vor solchen Ausartungen schützte seither die richterliche Prozeßleitung in Preußen —

dennoch ist klar, daß collegiale Beziehungen in einem geschlossenen Kreise große Bedeutung nach anderen Seiten gewinnen müssen. Das Maaß der Ansprüche, die man wechselseitig erhebt, wird auf einer mittleren Höhe gehalten; man lernt die überall vorhandenen Schwächen bis auf einen gewissen Punkt toleriren und schonen; man muthet sich nicht übermäßige Anstrengungen zu, weil man doch in gleicher Linie wenigstens mit der Mehrzahl der Collegen bleibt. Die Macht der Majorität ist in einem geschlossenen Kreise viel größer, als in einem jederzeit veränderlichen, es bildet sich ein herrschender Ton, gegen den neu Eintretende schwer aufkommen können.

Die Beamtenqualität der Anwälte macht aus ihnen und den Richtern ebenfalls Collegen — sollte dies auf ihre geschäftlichen Beziehungen ohne Einfluß bleiben können? Die ohnehin antiquirten Disciplinarbefugnisse der Gerichte finden fast keine Anwendung mehr, der Verkehr ist in der Regel ganz coulant geworden. Der Anwalt ist hierbei im Vortheile; es ist so billig, daß ein höchst beschäftigter Mann, dessen Zeit Geld ist, möglichst wenig incommodirt werde, und namentlich jüngere Richter können den älteren, besser situirten Anwälten gegenüber, sich nur schwer derartigen Rücksichten entziehen.

Die ganze Praxis ist von entsprechenden Connivenzen erfüllt. Was sich auf dem Papier der Protocolle vortrefflich ausnimmt, hat in Wirklichkeit eine ganz andere Gestalt; jene constatiren z. B. für die wichtigsten Acte, Zeugenvernehmungen, Kaufgelderbelegungen u. dgl., die Anwesenheit der Parteivertreter, während die Wahrheit ist, daß sie sich eine Minute im Terminszimmer gezeigt haben und im Interesse der Sache oft schmerzlich vermißt sind.

Der Anspruch, daß der Anwalt vollständig informirt vor Gericht erscheine, wird nicht mit Nachdruck erhoben, noch weniger der, daß die Parteierklärungen klar und deutlich abgegeben, daß darin handgreiflich hervortretende Widersprüche und Dunkelheiten beseitigt werden — Ansprüche, die nicht mit der alten inquisitorischen Methode zu verwechseln sind. Sie sind gar nicht in Frage zu stellen, wenn sich der Richter auch nur mit einiger Selbständigkeit mit der Streitsache befassen soll,

stoßen aber bei der geschlossenen Advocatur sehr leicht auf einmüthigen passiven Widerstand.

Es ist klar, daß ein solcher Geschäftston dazu verführt, gelegentlich die alten Advocatenkünste zu üben, geschraubte Auslassungen zu geben, die evidentesten Thatsachen in Abrede zu stellen, bedenkliche Einreden zu erheben. Der Advocat mit Beamtenqualität identificirt sich nicht mit der von ihm vertretenen Partei, wohin die Praxis der freien Advocatur viel mehr drängt — er lehnt die persönliche Verantwortlichkeit für seine Prozeßführung ab und deutet seinen richterlichen Collegen in solchen Fällen an, daß er mit ihnen unter dem bösen Willen der Partei zu leiden habe. Er räumt damit ein, daß er seinem Clienten dient, wie schlechte Aerzte, die den Kranken nach der Methode behandeln, die dieser selbst wählt; man fürchtet aber in den geschilderten Beziehungen das Urtheil Nahegestellter wenig und kann auf billige Nachsicht rechnen.

So bildet sich ein sehr bequemes Verhältniß beider bei der Rechtspflege betheiligter Factoren; die dem Prozeßwesen unentbehrliche Schranke stricter Formen wird durch laxe Observanzen ersetzt. Selbst die mündlichen Verhandlungen in Civilsachen werden namentlich bei kleineren Collegien in bedenklichster Formlosigkeit und, dem entsprechend, im indifferentesten Tone geführt. Wenn dies auch die letzte Entscheidung selten erheblich beeinflussen mag, so fällt doch das Ganze von der Höhe herab, auf der es stehen sollte. Wird die gesetzliche Procedur nur in nothdürftigster Weise eingehalten, so entwickelt sich an keiner Stelle volle Kraft, der Praxis geht alle Schneidigkeit und Schärfe verloren, Eigenschaften, die den Juristen nicht allein machen, deren er aber nicht entbehren kann. Nur die schwachen Seiten der Betheiligten finden bei solchem Geschäftsbetrieb ihre Rechnung. Dies muß der Fortbildung und selbst dem Pflichteifer aller Betheiligten auf die Dauer gefährlich werden, in gewissem Maaße müssen auch die Parteiinteressen darunter leiden.

Courtoisien, wie sie in Ländern der freien Advocatur zwischen Richtern und Anwälten herkömmlich, sind der formlosen preußischen Praxis ganz fremd; sie markiren in der That die Schranken, die zwischen dem Richter und den Parteiver-

tretern bestehen müssen, statt sie zu verdecken, und man darf sich durch die Höflichkeit der Ausdrücke hierüber nicht täuschen lassen. In Preußen macht man weniger Umstände, weil beide Theile einander in Wahrheit näher stehen.

Die Oeffentlichkeit des Civilverfahrens ändert in diesem Verkehre Nichts, weil das Publicum keinen Gebrauch davon macht und bei der Natur unseres materiellen, wie des Prozeßrechts noch auf lange hinaus keinen Gebrauch wird machen können. Die einzige Oeffentlichkeit, zu der Aussicht gegeben ist, ist von der freien Advocatur zu hoffen; sie ist vorhanden, sobald den Richtercollegien eine nicht privilegirte, von jenen Beziehungen emancipirte Anwaltschaft in ungeschlossener Zahl gegenüber steht. Der Fortschritt nach dieser Seite gewährt auch hier das Erreichbare. —

Die preußischen Anwälte sind meist durch ihre ihnen durch das Monopol gesicherte Prozeß- und Notariatspraxis vollauf beschäftigt und befassen sich daneben nur mit der Vermittelung größerer Geldgeschäfte und Gutsverkäufe. Sie verschaffen sich die nöthige Hülfe, so gut es sich thun läßt; alle jungen Kräfte, die genügende Vorbildung dazu besitzen, nimmt ihnen der Staat vorweg, sie müssen sich mit entlassenen Justizbeamten und Schreibern ohne alle sicheren Kenntnisse behelfen. Diesen Bureau's fällt, da die Zeit des Anwalts auf's Aeußerste in Anspruch genommen ist, das wichtige Geschäft der Informationseinziehung zum größeren Theile zu. Dies Personal bildet die niedere Anwaltschaft der geschlossenen Advocatur; nur ist es ihm nicht gestattet, aus den Coulissen herauszutreten, vor Gericht zu erscheinen und sich so in den Kreis der Beamten zu drängen, selbst wenn es sich um die gleichgültigsten Functionen handelt. Für den materiellen Verlauf des Prozesses hat es ähnliche bedenkliche Bedeutung, wie die niedere Anwaltschaft anderer Staaten; es drängt sich thatsächlich zwischen die Partei und ihren eigentlichen juristischen Berather. Dieser behält zwar die höhere Direction, die vollendeten Thatsachen spielen aber überall ihre Rolle. Man lernt sich im Drang der Geschäfte mit Informationen begnügen, die allenfalls für die nächste Prozeßschrift ausreichen, man belästigt nicht gern das Publicum mit immer

erneuten Anfragen, die es nicht hebt. Die Annahme des Gesetzes, daß die Parteivertretung ausschließlich in die Hände zuverlässiger Beamten gelegt sei, wird diesen Thatsachen gegenüber für den wichtigsten Theil der Function ein leerer Schein.

Hierin ist der Hauptsache nach Nichts zu ändern. Wir haben schon oben mitgetheilt, daß sich alle Stimmen gegen Wiedereinführung der Procuratur erklärt haben. Das alte Institut hatte aber doch einen guten Sinn; es befreite die rechtsgelehrten Parteivertreter von der Last untergeordneter Arbeiten. Der schriftliche Prozeß, der jeden Schritt im Verfahren präjudicirlich macht und von späteren besseren Informationen, von auftauchenden neuen Gesichtspunkten keinen Gebrauch zu machen versteht, hat es erst gefährlich erscheinen lassen müssen. Die Menschennatur verschafft sich aber unter allen Umständen ihr Recht; die geschlossene Advocatur bedient sich jener zweifelhaften Hülfsarbeiter. Die freie Advocatur drängt darauf hin, den Bildungsgang der jungen Juristen zu ändern, durch sie wird für jene wichtigen Zwecke ein wissenschaftlich gebildetes Personal und die ganze Zahl junger Advocaten disponibel, die ihre Laufbahn als Assistenten älterer Anwälte beginnen. So werden die unvermeidlichen Uebelstände der Arbeitstheilung nach Möglichkeit vermindert.

Jene Beschränkung der Anwälte auf ihre eigentlichen Berufsgeschäfte wird als ein besonders beachtenswerthes Ergebniß der preußischen Einrichtungen gerühmt. Die bestehenden Verbote, „Nebenbedienungen" ohne Erlaubniß zu übernehmen, ziehen allerdings auch hier die Consequenz des Systems: der Beamte darf nur sein und treiben, was seine Vorgesetzten für angemessen halten. Unleugbar wird so eine große Geschäftssicherheit gewonnen, für den Stand der Anwälte hat dies aber auch seine Kehrseite.

Die Zersplitterung der Zeit durch eine Masse untergeordneter Geschäfte, die anderswo ein besonderes Personal besorgt, das athemlose Eilen von Termin zu Termin, das blos formale Abthun von vielen Angelegenheiten[12]) übt einen Druck auf die

12) Die mit Geschäften überhäuften Mitglieder der geschlossenen Advocatur müssen sich unter einander in allen Hinderungsfällen vertreten;

gesammte Thätigkeit der Anwälte. Die Formulirung von Prozeßschriften und Notariatsacten erheischt für die große Mehrzahl der Fälle nicht besondere Anstrengungen. Der schriftliche Prozeß drängt immer wieder zu der kleinlichen wortklauberischen Methode, welche die deutschen Juristen so unpopulär gemacht hat. Er leitet nicht zu der Kunst an, verwickeltes thatsächliches Material übersichtlich zu machen, das Unerhebliche auszusondern, das Erhebliche dagegen mit größter Schärfe und Genauigkeit anschaulich darzustellen. Dies bleibt der Referirkunst des Richters überlassen; das Plaidoyer schließt sich ganz an die Prozeßschriften an und wird als Anhängsel behandelt. Dies Alles legt die Gefahr nahe, in Einseitigkeit, bloße Geschäftsroutine zu verfallen, sich von Allem, was dem Prozeßwesen ferner liegt, also namentlich vom öffentlichen Rechte, mehr und mehr abzuwenden, die Wirklichkeit nur in den meist verzerrten Bildern zu studiren, welche Prozeßfälle davon geben.

Gneist hebt hervor, daß die freie Advocatur über solche Einseitigkeit hinausführen müsse. Die lebhaftere Concurrenz wird sie bisher vernachlässigte Seiten der Rechtspraxis mehr in's Auge fassen lassen, die Vertheidigung in Criminalsachen und vor Polizeigerichten, so wie die Wahrnehmung der Parteirechte den Verwaltungsbehörden gegenüber,[13]) welche fast ausschließlich in Händen von Winkelconsulenten ist.

Die geschlossene Advocatur hat nie rechte Zeit und Neigung für diese Branchen gefunden und es nur sehr selten zur Meisterschaft darin gebracht; sie hat über der Prozeßpraxis das Leben des großen Ganzen, in dem sie sich bewegt, zum guten Theile aus den Augen verloren. Sicher nicht zum Vortheile ihrer Bildung. Gneist rühmt es als einen Vorzug der freien Advocatur, daß sich die Advocaten leichter bei Communalverwaltungen betheiligen und ähnliche Nebenthätigkeiten ergreifen, weil sich damit ihr Gesichtskreis erweitert, weil jedes intime Befassen mit der Wirklichkeit bildend wirkt. Er glaubt an kein

---

es kann gar nicht anders sein, als daß dies ziemlich leicht genommen wird.

13) Von einer veränderten Praxis an dieser Stelle vor Allem sind nach Gneist die Anfänge eines Verwaltungsrechts zu hoffen.

selfgovernment von wohlmeinenden Dilettanten, sondern erkennt als seine erste Lebensbedingung an, daß tüchtig geschulte Juristen sich mit ihrer Geschäfts- und Gesetzkenntniß durchweg dabei betheiligen.

Der numerus clausus giebt hierzu geringe Hoffnungen; er hält die Anwälte erfahrungsmäßig in den zünftigen Schranken fest und zwingt damit auch die, welche zu spät merken, daß sie ihren wahren Beruf in dieser Laufbahn verfehlt haben, in ihren Stellen auszuhalten. Die freie Advocatur erleichtert dagegen den Uebertritt in andere Geschäftskreise, indem sie von vorne herein dazu anleitet, nähere Kenntniß davon zu nehmen, in allen Richtungen thätig zu sein, wo juristische Bildung zu verwerthen ist. Das alte Wort, daß ein Jurist sich in einer jeden geschäftlichen Stellung bewähre, kann durch sie wieder zu einer Wahrheit werden und dann über die Gefahren der Ueberfüllung einigermaßen beruhigen. Die Ausbreitung juristischer Schulung über die Kreise der Fachjuristen hinaus könnte sich bei unseren Verkehrsverhältnissen nur wohlthätig erweisen.

Des Zuflusses unabhängiger juristischer Elemente möchte — in Preußen und anderswo — am dringendsten der junge Parlamentarismus bedürftig sein. Seitdem eine großartige politische Bewegung in's Leben getreten und nicht mehr zu hintertreiben, sondern nur noch in legalen Schranken und mit praktischem Tact von überspannten Zielen fern zu halten ist, ist eine Schule des öffentlichen Rechts unentbehrlich geworden.

Eine solche giebt es nicht: den Praktikern, deren Amtsthätigkeit in Folge der bestehenden Gesetze fast keine unmittelbare Beziehung dazu hat, ist das öffentliche Recht meist vollständig fremd. Es ist aber übel, wenn die ersten Studien darin in repräsentirenden Versammlungen gemacht werden, und wenn ungenügend vorgebildete, auf ihre privatrechtliche Methode angewiesene Juristen dort den Einfluß erlangen müssen, den ihnen ihre formale Geschäftsbildung Unkundigeren gegenüber immer sichern wird. Die geschlossene Advocatur Preußens widmet sich ganz der Pflege ihrer Praxis und hat, wie Haack offen ausspricht, in der Regel weder Zeit noch Neigung zu umfassender politischer Thätigkeit; sie hat sich jenem terrain brûlant

fast durchweg fern gehalten und es den richterlichen Collegen gern überlassen, die Pflichten des Juristenstandes auf diesem Gebiete zu üben.

Man mag dies als einen Vorzug der bestehenden Institutionen preisen, wird dann aber um so weniger verkennen, daß eine hervorragende Parteistellung richterliche, von dem Ministerium thatsächlich abhängigere Beamte in die bedenklichsten Conflicte führen muß. Wer das ganz unentbehrliche juristische Element den repräsentativen Körpern nicht vorenthalten will, wird sich daher für die freie Advocatur erklären müssen, die es anderen Ländern an Männern von universellerer und praktischerer Vorbildung für solche Zwecke nie hat fehlen lassen.

Man würde uns mißverstehen, wenn man die Zusammenstellung dieser Schattenseiten als einen Angriff gegen die preußische Anwaltschaft nehmen wollte. Wir suchen den Grund davon nicht in den Personen, sondern in der Institution, wir treten nicht als Zeuge gegen jene auf und legen kein Gewicht auf persönliche Wahrnehmungen, wenn diese auch im Einklange mit dem Gesagten stehen, sondern lediglich darauf, daß alle berührten Schwächen in natürlichem Zusammenhange unter einander stehen und ungezwungen aus der Beamtenstellung der preußischen Anwälte herzuleiten sind. Man mag diese Darstellung für jetzt nicht zutreffend oder zu dunkel gefärbt finden, wird aber schwerlich in Abrede stellen können, daß erfahrungsmäßig und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge derartige Mängel sich jederzeit aus jenem Keime entwickeln können, und daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dies wirklich der Fall sein wird.

Wir ziehen demgemäß hier nicht in Zweifel, daß die preußische Advocatur die große Masse der in ihren jetzigen Geschäftskreis fallenden Arbeiten sachgemäß und ziemlich schnell erledigt, und daß das Publicum, welches die Dinge nimmt, wie es sie versteht, im Ganzen durch diese Leistungen zufrieden gestellt wird.

Für bessere Einsicht kann dies aber nicht maaßgebend sein und ändert darin Nichts, daß der immerhin noch erträgliche

Zustand auf einer unhaltbaren Grundlage, auf veralteten, mit dem Wesen der Neuzeit durchweg in Widerspruch stehenden Anschauungen beruht. Das grundsätzliche Verkennen der psychologischen Motive, von denen allein volle Kraftentwickelung zu hoffen ist, muß das ganze Institut auf der Stufe der Mittelmäßigkeit zurückhalten, nicht jener gesunden, die von der Masse nirgends überschritten wird, sondern einer solchen, die unter dem Niveau bleibt, das ihr unter günstigen Umständen erreichbar wäre. Es wäre wunderbar, wenn die große Mehrzahl der Anwälte in der geschilderten Situation einen Aufschwung darüber hinaus nähme.

Dem entspricht auch die äußere Stellung des Standes: die Anwälte werden als thätige und geschickte Leute geachtet, sie gelten dem Publicum aber doch schließlich nur als ein Anhängsel der Gerichte, nicht als eine selbständige hülfreiche Macht den Behörden gegenüber. Ihre Thätigkeit ermangelt in der geschilderten Beschränkung noch jeden großartigen Zuges, hervorragende Leistungen finden keine Gelegenheit, sich weithin bemerklich zu machen. Es giebt in ihrem Kreise Männer, die sich wissenschaftlichen Ruf erworben haben, aber keine berühmten Namen, auf die das ganze Land, oder auch nur der ganze Stand mit Stolz blickt, und die so Führer der Gesammtheit zu höheren Zielen und Vorbilder der nachstrebenden Jugend werden könnten. Die geschlossene Advocatur Preußens hat keine Geschichte, als die oben skizzirte, man kann von ihr mit Anerkennung, aber nicht mit Pathos sprechen. Wir haben uns aller dahin anklingender Citate aus fremden Literaturen enthalten, mit welchen man unser Thema zu illustriren pflegt, weil sie gegen diese Wirklichkeit zu empfindlich abstechen.

Wir haben auch nicht andeuten wollen, daß die Anwaltschaft in Preußen irgendwie hinter den richterlichen Beamten zurückgeblieben wäre. Diese stehen unter demselben Drucke des Systems, der Erfolg ist natürlich derselbe.

Wie das Monopol die Anwaltschaft, so überhäuft der rapid wachsende, vielfach unsolide Verkehr die preußischen Gerichte in einem in anderen Ländern kaum bekannten Verhältnisse

mit Arbeit.[14]) Das Pensum eines preußischen Richters wird sich in den letzten 50 Jahren an vielen Orten mindestens verdreifacht haben. Dabei treibt man den erstaunlichsten Luxus mit studirten Kräften, das Geringfügigste muß der Richter decretiren, von selbständiger Thätigkeit subalterner Beamten ist kaum die Rede. Raschentschlossenes Abmachen massenhafter Geschäfte ist so ein Hauptkriterium richterlicher Tüchtigkeit geworden — eine vorzügliche Eigenschaft, die in erster Linie aber doch nur für Subalterne in Frage kommen kann.

Hierzu kommt jene Zersplitterung der alten Collegien in kleine wechselnde Gruppen, das aufs Aeußerste durchgeführte Princip der Arbeitstheilung, welches die Einzelnen zu einseitiger, gleichförmiger Arbeit verurtheilt, — Maaßnahmen, die jener Nothstand unvermeidlich gemacht hat, welche aber den Einzelnen gefährlich isoliren.

Man glaubt auch hier, das Ganze dadurch auf der bisherigen Höhe halten zu können, daß man die alten Ansprüche unverändert aufrecht erhält: Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit lassen sich aber nicht decretiren, wenn den Beamten weder Zeit, noch die erforderlichen Hülfsmittel zu Gebote stehen. Das straffe preußische Wesen, welches das ganze Staatsleben durchdringt, und gute alte Traditionen haben hiergegen ausgleichend gewirkt, Niemand aber wird behaupten wollen, daß die preußische Justizverwaltung sich den Ansprüchen der Neuzeit gemäß in den letzten 20 Jahren in ihren Leistungen gehoben habe.

Genügende Erfüllung der obliegenden Pflichten ist aber nur die erste Stufe zu einer wahren Blüthe des Juristenstandes, die Alle nicht nur im Interesse der eigentlichen Rechtspflege, sondern auch des gesammten öffentlichen Lebens wünschen müssen, für welches das juristische Element gewissermaßen die Stelle des Gewissens zu vertreten hat.

Es giebt kein anderes Mittel, in alledem eine durchgrei-

---

14) Der wesentlichste Grund dieses Mißverhältnisses wird in der gerühmten Wohlfeilheit der geringfügigeren Prozesse zu suchen sein; sie wird zur unwiderstehlichen Versuchung für alle, die Zeit gewinnen wollen oder leidenschaftlich befangen einer Rechtsfrage gegenüber stehen.

fende Aenderung herbeizuführen, als die Beamtenqualität der Anwälte und alle damit gegebenen Beschränkungen fallen zu lassen, zur freien Advocatur überzugehen. Der Staat setzt damit die Individuen nur in ihr bisher von ihm gering geachtetes Recht ein, befreit sich selbst von einer Last der Verantwortlichkeit, der er nie recht gewachsen war, stellt das gestörte Gleichgewicht innerhalb der Justizverwaltung her und bewahrt sich selbst vor Versuchungen, die ihm das jetzige System nur zu nahe legt.

Eine solche Aenderung würde keine plötzliche, zauberhafte Wirkung üben; die jetzige Generation wird sich nicht mit einem Schlage ihrer Gewohnheiten entäußern. Die Entwicklung wird aber auf einer natürlicheren, gesunderen Basis weiter verlaufen, und man wird von der Zukunft Besseres hoffen können. Was dann künftige Generationen aus der veränderten Institution wirklich machen können und machen werden, liegt ganz im Bereiche ihrer Kraft und ihres Willens und ist daher nicht zu ermessen; sie werden sich auch mit sicher hervortretenden Unzuträglichkeiten und Mängeln abzufinden haben. Wir können der Zukunft nur die Hindernisse aus dem Wege räumen, die sich uns als hemmend erwiesen haben; weiter reichende, noch so wohlmeinende Raisonnements sind ohne practischen Werth.

Der richtige Moment, das System zu wechseln, dürfte gerade jetzt eingetreten sein. Die freie Advocatur hat die Wirkungen, die wir von ihr hoffen, in kleinen Staaten nur in geringem Maaße geübt. Von Freizügigkeit, welche die Gefahren der Concurrenz auszugleichen vermöchte, kann nur auf einem ausgedehnten Gebiete die Rede sein; die ganze Institution muß aber auch von einem bedeutenden, bewegten öffentlichen Leben getragen werden und wird erst mit diesem ein wahres Bedürfniß. Ein kleiner Staat mit seinem beschränkten Treiben kann sich schließlich auf jede Weise behelfen; solche Mißverhältnisse, wie die für Preußen hervorgehobenen, werden erst in großem Maaßstabe wahrhaft bedenklich.

Die von den Gegnern gefürchtete Ueberfüllung wird zeit- und ortweise eintreten: in der Hauptsache wird sich das Bedürfniß auch hier als Regulator der Bewegung bewähren. Die

Centralbehörden mögen sich gemüht haben, es abzumessen und zu erforschen; es fehlen ihnen auch dazu zuverlässige Maaßstäbe. Und sollten sie je von anderen Gesichtspunkten ausgegangen sein, als den vom Systeme an die Hand gegebenen? Sie werden lediglich die Prozeß- und Notariatspraxis in's Auge gefaßt und die Seelenzahl danach auf das geringste Maaß beschränkt haben. In diesem Sinne kann Gneist von einem Mangel an voller Rechtshülfe sprechen.

Hier kann nur die thatsächliche Erfahrung, auf die man es ankommen lassen muß, entscheiden. Das Bedürfniß wechselt und wächst mit der Gelegenheit, es zu befriedigen. Die bedenkliche Gewohnheit der Deutschen, in Rechtssachen sachverständigen Rath nur in den äußersten Nothfällen und erst dann zu suchen, wenn ihre Angelegenheiten schon in gründliche Verwirrung gerathen sind, muß bei dem ungeheueren Aufschwunge des modernen Verkehrs und den immer neuen Verwicklungen, zu denen er führt, bald einem verständigeren Verhalten weichen. Steht dem Publikum eine zahlreiche, immer bereite und zugängliche Anwaltschaft zur Disposition, so wird es um so leichter davon Gebrauch machen und den juristischen Pfuschern den Rücken kehren lernen.

Uebrigens wird der Staat die Zahl der Concurrenten immer beschränken können, wenn er seine Ansprüche bezüglich der Qualification ernstlich steigert. Gneist hält nach dieser Seite hin, wie als Garantie für die Ehrenhaftigkeit der Candidaten den geistigen Census für genügend, der in Preußen jetzt besteht, wo Niemand ohne eine neunjährige Gymnasial,- eine dreijährige Universitätsbildung und eine vier- bis sechsjährige Beschäftigung bei den Behörden zur Advocatur gelangen kann.

Vor Existenzsorgen sind auch die Mitglieder der geschlossenen Advocatur nicht vollständig zu sichern. Es giebt Anwälte ohne Talent, ohne Rührigkeit, ohne Fleiß, die auch bei beschränkter Concurrenz zu kurz, alternde Anwälte; die zurück kommen. Und wo ist die Grenze des Bedürfnisses, das sicher gedeckt werden soll? Auch gute Einnahmen können nicht dazu ausreichen und man kann es in der Lage eines Anwalts für ein Bedürfniß erklären, schnell ein Vermögen zu erwerben. Die

Versuchungen der äußersten Noth sind nicht immer die stärksten. Ueber einen moralischen Verfall des Standes klagt man in Ländern der freien Advocatur nicht; eine gute Advocatur ist durch freie Concurrenz noch nirgends schlechter geworden. Der Geschäftston mag sich hin und wieder in wenig ansprechender Weise ändern, man schätzt aber das zahlende Publikum zu gering, wenn man glaubt, daß es dauernd an schlechten Manieren Geschmack finden werde. Mit der Zahl wird jedenfalls die Summe der Intelligenz wachsen, über die der Stand gebietet, damit wird sich seine Bildung, sein Ansehn, sein Standesbewußtsein steigern, die von ihm selbst geübte Disciplin wird unlauteren Elementen gegenüber eine Strenge gewinnen, welche die geschlossene Advocatur sehr selten bewiesen hat.

Den so gebotenen Systemwechsel bis dahin auszusetzen, daß umfassende Reformen des Prozeßwesens und der Gerichtsorganisation in's Leben treten können, liegt kein ausreichender Grund vor. Die Maaßregel hat vielmehr selbständigen Werth und Bedeutung und ist für das Personal, welches dem Buchstaben neuer Gesetze doch immer zu realer Existenz zu verhelfen hat, von viel größerer Wichtigkeit.

Doch ist im Obigen zur Genüge angedeutet, in wie nahem Zusammenhange viele der jetzt vorhandenen Mängel mit dem schriftlichen Prozesse stehen, und wir können Gneist nicht darin beipflichten, daß von einer Reform desselben vorläufig abzusehen und abzuwarten sei, ob die freie Advocatur aus der bestehenden Gesetzgebung nicht etwas ganz Anderes zu machen vermöge, als die seitherige Praxis. Den letzten und höchsten Grund des geringen Ansehns der Advocatur in Deutschland suchen wir vielmehr im formalistischen schriftlichen Prozesse. Die Gelehrten mögen mit den scharfsinnigsten Deductionen beweisen, es könne sich im Prozesse nur um formelle, nicht um materielle Wahrheit handeln — das Volk wird eine Procedur nie hoch stellen, die sich dieses Ziel nicht setzt und überall künstliche Schranken aufrichtet, welche es unerreichbar machen. Eine Thätigkeit, die es so eingeengt sieht, wird ihm immer in zweifelhaftem Lichte erscheinen, unverständlich und in gewissem Sinne verdächtig bleiben. —

Wir übergehen die Specialfragen, die man gewöhnlich mit unserem Thema in Verbindung bringt, die nach dem Advocatenzwang im Prozesse und nach der Trennung von Advocatur und Notariat, als zu weit führend, um noch einige Worte über Gneist's Gegner, Haack, zu sagen.

Bei dem aufrichtigsten Wunsche, einer abweichenden Meinung gerecht zu werden, müssen wir uns doch außer Stande erklären, die Gegengründe dieses Vertheidigers der geschlossenen Advocatur in Kürze hier wiederzugeben. Er räumt zahlreiche Schwächen des gegenwärtigen Zustandes ein, empfiehlt zur Abhülfe aber nur kleine Mittel. Auch er wünscht die Leistungen der Anwaltschaft gehoben zu sehen, verlangt aber deßhalb nur, das Ministerium möge bei der Auswahl der Anwälte mit mehr Sorgfalt zu Werke gehen und berücksichtigen, daß die Mittelmäßigkeit den blos kritischen Aufgaben des Richteramtes eher gewachsen sei, als denen der Advocatur. Daneben hofft er Alles von der Beseitigung veralteter Disciplinarvorschriften und einer veränderten Rangstellung der Anwälte. Wenn Gneist dem in Aussicht gestellten Advocatenproletariat gegenüber, den Ausdruck aufgreifend, auf ein schon vorhandenes Richterproletariat hinweist, so legt Haack dagegen dar, daß hungernde Richter, sofern sie keinen unmittelbaren Verkehr mit dem Publicum haben und deßhalb geringeren Versuchungen ausgesetzt sind, keine Gefahr für das Gemeinwesen sind. Nirgends stellt er der Darlegung seines Gegners ein zusammenhangsvolles Gegenbild gegenüber, sondern zerfasert die Discussion in Einzelnheiten. Er bestreitet hier eine aus dem Zusammenhang gerissene Behauptung Gneist's, widerlegt dort irgend eine beiläufige Argumentation desselben, die eine schwache Seite zeigt. Im Eifer der Anfechtung widerfährt es ihm auch wohl, den Gegner gröblich mißzuverstehen.

Die Haack'sche Brochure kann so als Muster einer Advocatenschrift alten Styls gelten, als Probe der in den Prozeßschriften immer noch herrschenden Methode, die sich an Worte hält und den Zusammenhang darüber aus den Augen verliert. Sie ist eine Frucht des von Gneist angefochtenen Systems und illustrirt auf eine anschauliche Weise seine Eigenthümlich-

keiten. In diesem Sinne glauben wir auch diese Schrift allen Denen, welche sich für die behandelte Frage interessiren, als beachtenswerth empfehlen zu müssen. —

XX.

Zur Revision der Lehre von der Collation.

Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichtsrath zu Gießen.

Vergleicht man die Lehre von der Collation, wie sie namentlich in Bezug auf deren Vornahme gewöhnlich vorgetragen wird, mit der Uebung im täglichen Rechtsleben, so zeigt sich eine große Verschiedenheit zwischen Theorie und Praxis. Dies rührt besonders daher, daß man ungeachtet der allgemeinen Annahme des Verschwindens der alten collatio bonorum der Emancipirten und der collatio dotis der sua dennoch viele Rechtssätze derselben für die völlig umgestaltete Collation aller Descendenten des neuesten Justinianischen Rechtes noch für anwendbar erklärte, und zu wenig Rücksicht auf das deutsche Recht und dessen Verschmelzung mit dem römischen Rechte nahm.

§. 1.

I. Durch die auf der Grundlage der Constitution von Leo (c. 17, C. de collat. VI. 20.) durch Justinian weiter ausgebildete Collation sollte in Bezug auf die aus dem Vermögen des zu beerbenden Ascendenten bei dessen Lebzeiten in das Vermögen des erbenden Descendenten gelangte dos, propter nuptias donatio, militia und beziehungsweise donatio simplex eine völlige *factische* Gleichheit unter den erbenden Descendenten hergestellt werden, wofern der Erblasser nicht deutlich etwas Anderes bestimmt haben sollte. Es sollte also durch